

HG-Wurfanlagen

Autor(en): **Gasser, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **48 (1973)**

Heft 5

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-705087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zuteilen, und die Freiheit, die Überzeugung im gesellschaftlichen Verhalten zu betätigen. Während die erstgenannte Freiheit unbeschränkte Gültigkeit hat, sind die zwei folgenden nur beschränkt gültig und unterstehen je nach der Form, deren man sich bedient, dem Presserecht, dem Vereins- und dem Versammlungsrecht oder sonstigen Polizeivorschriften.

4. Glaubensansichten und Erfüllung der bürgerlichen Pflichten

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit darf nicht in Handlungen ausarten, die die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten mindern oder sogar verunmöglichen. BV Art. 49 Abs. 5: «Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.» Der einzelne kann sich demzufolge nicht auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen, um sich der Erfüllung der allgemeinen staatlichen Verpflichtungen zu entziehen. Die religiösen oder kirchlichen Vorschriften bzw. die persönliche religiöse Überzeugung des einzelnen haben nur vor dem Forum internum Geltung und haben neben den Normen der Staatsgesetze keine rechtliche Geltung; es liegt dies übrigens in der Natur der Rechtsordnung, keine zweite neben sich zu dulden. So haben Eltern ihre Kinder, wo die allgemeine Schulpflicht besteht, in die Schule zu geben, auch wenn nach ihrer Konfession der betreffende Schultag ein Feiertag, z. B. ein jüdischer Sabbat ist.

Es gilt die praktische Regel, dass entsprechend der staatlichen Freigabe der Religion die Rechte und Pflichten der einzelnen gegenüber dem Staate unabhängig sind von Religion und religiösem Bekenntnis. Die Bundesbehörden hatten sich diesbezüglich verschiedentlich zu befassen. «Was einmal rechtlich geordnet ist, muss für alle gleich gelten und ist für alle oberste Ordnung. Wenn und soweit die staatliche Ordnung der Landesverteidigung, des Unterrichts, der Gerichtsbarkeit, der Ehe, der Gewerbe- und Ge-

sundheitspolizei, des Bestattungswesens gilt, kann der einzelne sich von den ihm auferlegten Rechtspflichten nicht befreien unter Berufung auf widersprechende religiöse Pflichten; sonst müsste der Staat den Primat seiner Ordnung preisgeben.» Weiter führt Burckhardt im Kommentar zur Bundesverfassung an, dass eine andere und weit schwierigere Frage jene ist, welche Vorschriften der Staat aufstellen solle.

Was für einen Schutz gewährt die Verfassung dem Bürger gegenüber dem Staate? Wenn er keine religiöse Überzeugung beeinträchtigen darf, wie soll er entscheiden? Eine einheitliche Formel lässt sich nicht aufstellen; der Staat kann nicht allen religiösen Anschauungen Rechnung tragen, kann sich aber auch nicht darüber hinwegsetzen; er soll in Erwägung ziehen und vor allem die Anschauung der Mehrheit berücksichtigen und dabei diejenige der Minderheit achten.

So dürfen religiöse Ansichten nicht von der Erfüllung der Militärflicht befreien. Wehrpflichtige, die sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen, um einem Aufgebot in den Militärdienst nicht Folge zu leisten, und jeden Dienst zur Verteidigung des Staates verweigern, verletzen ihre bürgerliche Pflicht gemäss Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 49 Abs. 5). Diese Pflichtverletzung wird im schweizerischen Militärstrafgesetz in den Artikeln 81—85 geregelt.

Literatur

- Burckhardt, Walther: Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Bern 1933.
 His, Eduard: Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechtes (1798 bis 1848). Band I III, Basel 1920 und 1929.
 Ruck, Erwin: Schweizerisches Staatsrecht. Zürich 1957.
 Schwarzenbach, Hans-Rudolf: Grundriss des allgemeinen Versicherungsrechts. Bern 1957.

HG-Wurfanlagen

Von Hptm Peter Gasser, Gerlafingen

1. Zielsetzung

Mit Handgranaten gewinnen wir gewiss keinen Krieg, aber das HG-Werfen hat im infanteristischen Nahkampf nach wie vor eine erhebliche Bedeutung. Wir üben den Umgang mit Handgranaten für den Ernstfall, und es gibt auch für diesen Bereich so etwas wie «Kriegstüchtigkeit».



Übungsanlagen in flachem Gelände führen zweifellos nicht zur *kriegstüchtigen Fertigkeit*, unter welcher ich folgendes verstehe: Der Kämpfende muss in der Lage sein,

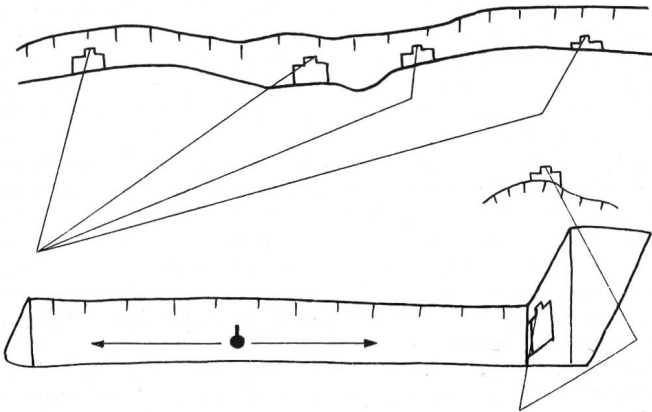
- verdeckte Ziele zwischen 5 und 30 m auf Anhieb zu treffen,
- die geeignete Wurfart rasch zu erkennen und sicher anzuwenden,
- sich vor, während und nach dem Wurf gefechtstechnisch gewandt zu verhalten (das heisst, dem Feind höchstens für 2 bis 3 Sekunden ein Ziel zu bieten),
- geeignete Wurfstandorte zu erkennen und gedeckt zu erreichen,
- allfällige Hindernisse zu umgehen oder zu überwinden,
- während des Nahkampfes feindliche Bewegungen und Reaktionen rasch zu erkennen und blitzartig darauf zu reagieren,
- auf feindliche Handgranaten zu reagieren,
- die eigenen Mittel (GP 11, Granaten, Nebel, HG, Messer usw.) koordiniert einzusetzen.

Bei dieser Zielsetzung handelt es sich demnach um den Aufbau von komplexen motorischen, kognitiven und reaktiven Verhaltensweisen, die jedenfalls nicht mit beliebigen Feld-Wald-und-Wiesen-Anlagen trainiert werden können.

2. Übungsmodelle

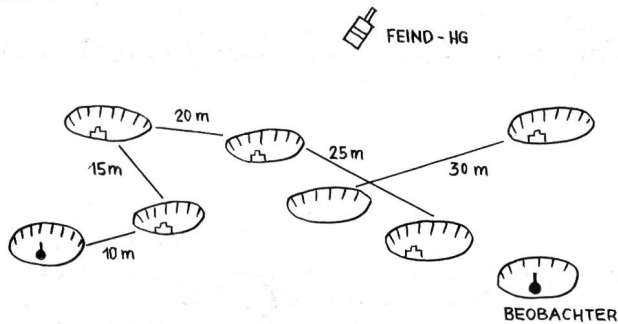
Die folgenden fünf Übungsmodelle könnten geeignet sein, das oben beschriebene Ziel zu erreichen. In verschiedenen WK habe ich erfahren, dass die Effizienz der Ausbildung weitgehend vom Gelände bzw. von der Frage abhängt, ob man ein Gelände mit Trichtern, Kratern, Löchern, Erhebungen und Gräben verändern darf und kann. Meistens lässt sich nicht auf *allen* Zugarbeitsplätzen graben und lochen; es ist deshalb zweckmässig, verschiedene HG-Trainingsanlagen auf *einen* Platz zu konzentrieren.

Modell 1



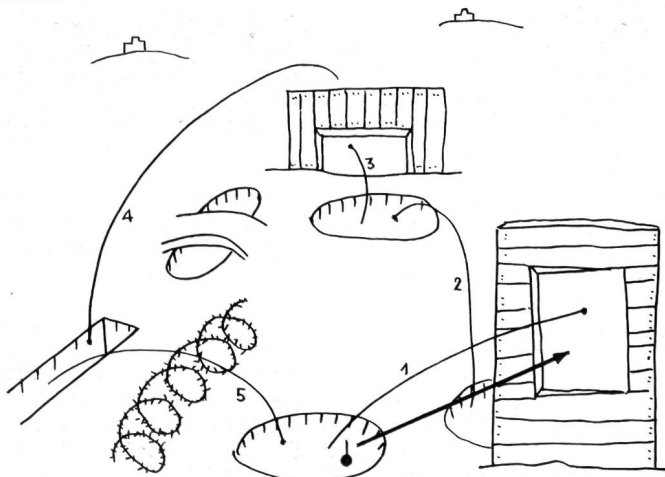
Das Gefechtsfeld ist vor Übungsbeginn leer, die Scheiben sind nicht sichtbar. Der Übende bzw. die Übenden stehen im Graben und beobachten. Der Übungsleiter (Uof, Sdt) zieht nun eine Scheibe, die für 2 Sekunden sichtbar ist und wieder verschwindet (Zugscheiben mit Veloschlauchringen, Scharnieren, Schnur). Der Kämpfende reagiert z. B. mit Stellungswechsel, Vorbereitung und Wurf einer Markier-HG — und in diesem Moment wird beispielsweise rechts eine Scheibe sichtbar usw.

Modell 2



Der Übende hat mit 6 HG (Übungswurfkörpern) die 5 Ziele zu treffen. Erschwerung: Zeitlimite — Feind-HG (aus Holz) — Beobachter, der abpfeift, sobald der Trainierende länger als 3 Sekunden sichtbar ist.

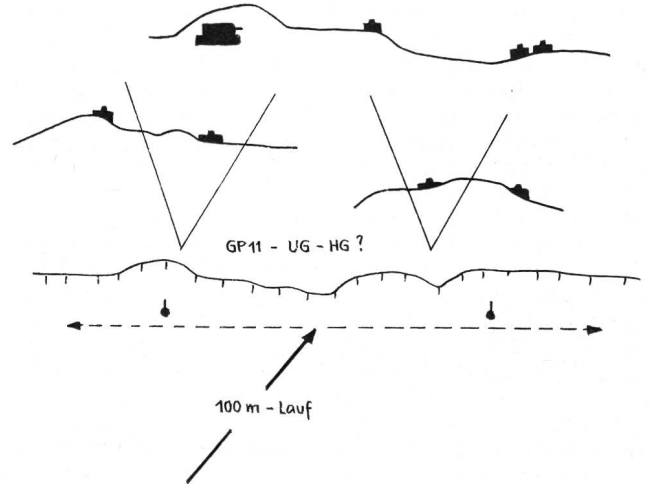
Modell 3



Der Übende darf erst vorrücken, wenn er mit UWK getroffen hat. Die in 100—150 m stehenden G/H-Ziele können bekämpft werden,

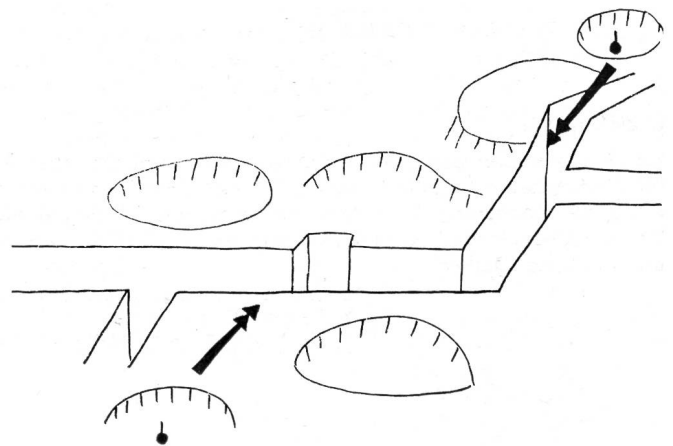
sobald man sie sieht. Mögliche Limiten: Zeitbegrenzung — maximal 6 UWK — 2 Treffer (GP-11-Ziele). Erschwerung: Kampf in Schutzmaske, Einbau von zusätzlichen Hindernissen (Balken, Draht usw.), nur mit dem linken Arm werfen (weil der rechte verletzt ist) ...

Modell 4



Nach einem 100-m-Lauf (Zeitlimite) bekämpft der Übende die entfernteren Ziele mit GP 11 oder UG und die näheren Ziele mit HG oder GP 11. Ausrüstung: 2 Magazine mit je 2 GP 11, ein weisses Magazin mit 2 Treibpatronen, 2 UG mit Zusatz, 4 UWK. Limite: Je nach Gelände und Zeitbeschränkung 50—75% Treffer.

Modell 5



Übungen auf Gegenseitigkeit (mit Mark Mun und Holzwurfkörpern) arten gern zu «Indianerlis» aus. Um lange Diskussionen darüber, wer wen zuerst «gesehen» hat, zu vermeiden, muss man hinter jeden Übenden einen Gehilfen stellen, der pfeift, wenn sein Kämpfer den anderen wahrscheinlich getroffen hat. Wenn in einer Gruppe jeder gegen jeden zu kämpfen hat (bei 4 Kämpfenden gibt es 6 Übungen à ca. 5 Minuten), lässt sich auch eine Rangliste aufstellen.

Erschwerung: Jeder Kämpfende besitzt nur einen Holzwurfkörper und zwei Magazine mit je einer Patrone. Aufbau von Hindernissen (Balken, Bretter, Draht, eingestürzte Gräben usw.) — so, dass der Kämpfende nicht sieht, was alles verändert vorliegt!